



**Stellungnahme des Verbands Deutscher Papierfabriken e.V.  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes  
(Strommarktgesetz)  
mit Stand vom 14. September 2015**

Der Verband Deutscher Papierfabriken begrüßt, dass die Bundesregierung in der Umbruchphase des deutschen Strommarktes die Versorgungssicherheit und die Einspeisung sowie die Entnahme von Strom mit dem Strommarktgesetz an die neuen Gegebenheiten durch die verstärkte Einspeisung von Erneuerbaren Energien anpassen will. Leider war die Zeit für die Beurteilung eines solchen komplexen Gesetzgebungsverfahrens extrem kurz.

Bei einer ersten Prüfung sind uns folgende Änderungen mit deutlichen Auswirkungen auf Zellstofffabriken in Deutschland aufgefallen:

**Artikel 8: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

*4. Nach § 19 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:*

*„(1a) Wenn und soweit Anlagenbetreiber den Anspruch nach Absatz 1 geltend machen, darf für den Strom keine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen werden.“*

*10. Dem § 104 wird folgender Absatz 5 angefügt:*

*„(5) § 19 Absatz 1a, § 24 Absatz 1 Satz 2 und § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind rückwirkend zum 1. Januar 2016 anzuwenden.“*

**Artikel 9: Änderung des Stromsteuergesetzes**

*Nach § 9 Absatz 1 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:*

*„(1a) Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 finden keine Anwendung für Strom, der nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gefördert wird.“*

**Den Argumenten in der Begründung zu Nummer 4 und Nummer 10 des Artikels 8 können wir nicht folgen:**

EEG-Begünstigung und Stromsteuer folgen unterschiedlichen Rechtsregimen mit ihrer jeweils individuellen unionsrechtlichen Grundlage und Rechtfertigung. Während die Stromsteuerrichtlinie ausdrücklich Steuerbefreiungen und -begünstigungen zulässt, muss sich das EEG im Einzelfall an Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV, bzw. den hierzu von der Kommission entwickelten Leitlinien messen lassen.

EEG-Begünstigung und Stromsteuer folgen auch unterschiedlichen politischen, bzw. wirtschaftlichen Intentionen: Das EEG will die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durch wirtschaftliche Anreize fördern. Hingegen soll die Steuerbefreiung den aus erneuerbaren Energien selbst erzeugten Strom und damit den Verbrauch erneuerbarer Energien direkt am Produktionsort nicht oder geringer mit einer Steuer belasten. Damit soll ein Ausgleich für anderweitige Nachteile geschaffen werden. Die Energiesteuer will also über das Instrument der Steuerentlastung für eine gerechte Besteuerung aller Stromerzeuger sorgen und sieht dabei auch Steuerbegünstigungen unabhängig von der Energiequelle vor. Wenn also nur an einer Stelle der Steuerbefreiung angesetzt wird, berührt dies das gesamte fragile und am Grundsatz der Steuergerechtigkeit zu messende System des Energiesteuerrechts und könnte – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – Probleme für den gesamten Bereich der Energiebesteuerung mit sich bringen.

Folgendes kommt hinzu:

Eine EEG-Förderung ist nicht zwingend mit dem Eigenverbrauch verbunden. Der Eigenverbrauch von Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist vielmehr eine besondere Form der Stromversorgung und geht über die Ziele des EEG hinaus.

Insofern bedeutet eine kostendeckende Förderung der Erzeugung noch nicht eine Deckung der Kosten auch für die Selbstversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern. Deswegen ist eine Überförderung - wie sie in der Gesetzesbegründung unterstellt wird - nicht nachvollziehbar.

Bestehende Anlagen und Eigenversorgungskonzepte wurden im Vertrauen auf die existierenden Regelungen konzipiert und verlieren durch die nachträgliche Einschränkung der steuerlichen Gleichbehandlung mit konventionellen Erzeugungsanlagen oder dem Fremdbezug ein Element ihrer Refinanzierung. Es würde jeder bisherigen Praxis nachträglicher Änderungen des EEG widersprechen, neue Voraussetzungen für die Vergütung ohne Übergangsfristen und ohne Rücksicht auf eine Verhältnismäßigkeit auch auf Bestandsanlagen zu erstrecken. Schließlich – so wurde immer betont – soll das Vertrauen in das EEG keinen Schaden nehmen, um das Instrument als solches nicht in Frage zu stellen. Dies gilt umso mehr, als hierzu kein unionsrechtlicher zwingender Grund besteht.

Dieser Aspekt ist auch zentral, wenn es um die Weiterentwicklung des Strommarkts geht, auf den das Gesetz abzielt. Denn die betroffenen Anlagen nehmen das Ziel einer Stromversorgung aus erneuerbaren Energien schon im kleinen Maßstab vorweg und entlasten damit den Strommarkt zumindest teilweise. Die Gesetzesänderung würde diese wegweisenden Konzepte nachträglich obsolet machen und damit eben nicht der Weiterentwicklung des Strommarktes dienen.

### **Daher schlagen wir folgende Änderungen vor:**

Eine Ergänzung in § 19 EEG bzw. § 9 StromStG ist aus beihilferechtlichen Gründen nicht angezeigt, weil die Stromsteuerbefreiungen und -begünstigungen des StromStG im Einklang mit der Energiesteuer-Richtlinie (2003/96/EG), hier Art. 15, stehen. Eine Überförderung tritt nicht ein, weil die Kalkulationsgrundlage bei Investitionsentscheidungen die steuerrechtliche Rechtslage im Blick hatte.

Wenn eine solche Änderung von EEG und StromStG aufgrund einer Anpassung der vom EEG ausgehenden Steuerungswirkung notwendig bzw. gewünscht ist, so darf sie nicht in den durch die Anreizwirkung des bisherigen EEG bzw. StromStG induzierten Bestandsschutz eingreifen und nur für neue Anlagen gelten. Die oben genannten Gesetzesänderungsvorschläge sind entsprechend anzupassen.

Im neuen § 104 Abs. 5 EEG ist ein Satz 2 zu ergänzen:

**„Für § 19 Abs. 1a gilt dies nur insoweit, als nach dem 01.01.2016 erstmals die Begünstigung nach EEG in Anspruch genommen wird.“**

Im neuen § 9 (1a) StromStG ist zu ergänzen:

*Nach § 9 Absatz 1 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:*

*„(1a) Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 finden keine Anwendung für Strom, der nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gefördert wird, **insoweit für diesen Strom nach dem 01.01.2015 erstmals die Begünstigung nach EEG in Anspruch genommen wird.**“*

29.09.2015 Gö